

## **Approbation und Kassenzulassung ist nach den Übergangsbestimmungen des Psychotherapeutengesetzes immer noch möglich.**

Die Approbation für Psychologische PsychotherapeutInnen und Kinder- und Jugendlichen PsychotherapeutInnen ist ein hohes Gut. Sie ist die berufsrechtliche Zulassung als Psychotherapeut, vom materiellen Wert vergleichbar mit dem Besitz eines Ein-/Mehrfamilienhauses. Der ideelle Wert ist schwer zu beziffern, und hängt in starkem Maße davon ab, wie gerne jemand freiberuflich arbeitet und ein wie guter Chef/in man sich selber ist.

1. Bei 20 Behandlungsstunden (a 50 Minuten) pro Woche und bei 44 Arbeitswochen im Jahr erzielen Sie derzeit ein Jahreseinkommen von ca. Euro 70.400,- (KV Bayern). Bei 44 Arbeitswochen ist genügend Puffer vorhanden für Fortbildung, Urlaub, und Krankheit. Außer den Behandlungsstunden fällt noch Zeit für Psychotherapieanträge und Büroarbeiten an.

Bei 30 Behandlungsstunden pro Woche erzielen sie also Euro 105.600,-. Die Ausgaben für die Praxismiete, Kosten für PC und Telefon können Sie ab Euro 4.000,- bis Euro 5.000,- veranschlagen.

2. Wenn Sie diese Zahlen mit Ihrer derzeitigen Arbeitszeit und Ihrem derzeitigem Einkommen vergleichen, können Sie selbst eine wirtschaftliche Aufstellung machen, welchen materiellen Wert die Approbation hochgerechnet auf die nächsten zehn bis dreißig Jahre für Sie darstellt.
3. **Nach den Übergangsbestimmungen, des Psychotherapeuten Gesetzes, können noch immer langjährig erfahrene Psychotherapeuten eine Approbation beantragen.** Zwischen Ihrem Diplom-Abschluss und dem 1. Januar 1999 müssen Sie ca. 1000 Std. Therapie erbracht haben, Supervision wahrgenommen haben und 280 Std. Theorie in einem wissenschaftlichem Therapieverfahren (z. B. Gestalt, systemische Therapie, Focusing, Psychodrama, Körperpsychotherapie, Gesprächstherapie usw.) nachweisen.
4. Falls Sie die Approbation nach dem Psychotherapeutengesetz bereits haben, ist der nächste Schritt die **Eintragung ins Arztregister** (so genannte Nachqualifizierung; die Eintragung ins Arztregister berechtigt zur sozialrechtlichen Niederlassung, d. h. zu Abrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen). Dies ist in den meisten Fällen unbedingt sinnvoll, denn sie eröffnet folgende Möglichkeiten:
  - 4.1. Niederlassung in eigener Praxis
  - 4.2. Niederlassung in einer Praxis im Rahmen des Job-Sharing
  - 4.3. Selbstständig arbeitender angestellter Psychotherapeut in einer Praxis oder in einem medizinischem Versorgungszentrum
  - 4.4. Auch bei **privaten Versicherern** (Privatkassen) ist die Eintragung ins Arztregister in aller Regel gefordert, um die Privatpatienten zu

Lasten der Versicherung behandeln zu dürfen.

5. Für die Eintragung ins Arztregister benötigen Sie die gleiche Stundenanzahl, wie für die Approbation, diesmal jedoch in einem **anerkannten Richtlinienverfahren** (z. B. tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie). Die Eintragung ins Arztregister berechtigt Sie zur Niederlassung (Eröffnung einer Kassenpraxis) und zur Teilnahme an der kassenärztlichen Versorgung. De facto haben Sie damit Facharzt-Status, da nur noch Fachärzte im ambulanten Kassensystem zugelassen werden. Sie haben auch denselben Verdienst und dasselbe Honorar wie z. B. ein Facharzt für Psychosomatik und Psychotherapie. Für die Approbation nach den Übergangsbestimmungen und die Eintragung ins Arztregister ist keine Prüfung erforderlich.
6. Wenn die Approbation nicht möglich sein sollte, benötigen Sie eine komplette neue Ausbildung nach dem Psychotherapeutengesetz von mindestens 4.200 Stunden. Diese Ausbildung dauert ca. drei bis fünf Jahre. Darin enthalten ist ca. ein Jahr Praktikantentätigkeit mit niedrigem Entgelt.

Insofern ist der Versuch, die Approbation nach den Übergangsbestimmungen des Psychotherapeutengesetzes zu erhalten, fast immer wertvoll und lohnend. Nicht zu unterschätzen ist der Prüfungsstress für die große staatliche Prüfung, den Sie sich dadurch ersparen.

**Zusammenfassung:**

**Falls Sie Punkt 3. erfüllen, sollten Sie die Approbation beantragen. Anschließend machen Sie die Nachqualifizierung. Bei Full-Time-Tätigkeit benötigen Sie ein Jahr und verdienen in diesem Jahr ca. Euro 45.000,- durch Patientenbehandlung. Die Behandlung und Supervision erfolgt am Heimatort, die Abrechnung erfolgt über die Süddeutsche Akademie für Psychotherapie.**

Falls Sie diesbezüglich weitere Fragen haben, bitten wir um Zusendung folgender Unterlagen:

- Tabellarischer beruflicher Lebenslauf
- Approbationsurkunde
- Evtl. Bescheinigungen und Aufzählungen der bereits absolvierten Weiterbildungen  
(bitte mit Stundenzahl und bei wem diese absolviert wurden)

Sie können sich auch gerne mit uns telefonisch in Verbindung setzen, wir beraten Sie gerne. .